

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Bernard Benson	114
Für Herrn Dejan Kurtic	114
Für Rebelo, Jose Carlos	114
Für Herrn Stefano Punzoni	114
Für Herrn Saminathan Lakshmanan	114
Für Herrn Avraam Stan	114
Für Herrn Dejan Bakic	115
Für Herrn Mohammad Moutaz Alsamman	115
Für Herrn Dmytro Vovk	115
Für Herrn Radomir Sulimanovic	115
Für Herrn Mohamed Allahaly Sylla	115
Für Herrn Kalim Ivanov Kemanov	115
Für Frau Maria Lazar	115
Für Herrn Oleksii Yevhenovych Yehorov	116
Für Herrn Mohamad Albadawi Dawd	116
Für Frau Francesca Lara Gottlieb	116
Für Herrn Wiktor Pawel Drozda	116
Für Herrn Abdalhai Hlal	116
Für Herrn Yilmaz Keskin	116
Für Herrn Werner Gerd Wilfried Schöнке	117
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Richtlinie zur Nutzung der städt. Sportanlagen, Benutzungsordnungen, Entgeltordnung, Vergaberichtlinie	117
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 25. April 2027 im Wahlkreis 103 Hagen I	117



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Bernard Benson: wohnhaft „Rotterdam,, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 29.05.2026, Aktenzeichen 55/711F-27770

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 29.05.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dejan Kurtic, wohnhaft: „Serbien,, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 29.05.2026, Aktenzeichen 55/711F-9844

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 29.05.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Rebelo, Jose Carlos, letzte bekannte Anschrift Rembrandtstr. 46, 58095 Hagen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuer- / Zinsbescheid vom 19.05.2026

- Gewerbesteueranlagung für den Veranlagungszeitraum 2023

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 20/2

Kassenzeichen: 1001.1007944.8

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/207-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden

Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 29.05.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Stefano Punzoni, wohnhaft: Italien (letzte bekannte Anschrift unbekannt) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 29.05.2026, Aktenzeichen 55/711D-9859.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 29.05.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Saminathan Lakshmanan, zuletzt wohnhaft: „Malmkestr. 18, 58099 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 06.03.2026, Aktenzeichen 55/711F – 48151

Das Schriftstück kann bei Frau Kunze in Zimmer D.319, Telefon 02331 207 4229, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 29.05.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Avraam Stan, wohnhaft: „Italien,, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 01.06.2026, Aktenzeichen 55/711F-9887,u.a.

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 01.06.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dejan Bakic, wohnhaft: „Serbien,, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 01.06.2026, Aktenzeichen 55/711F-9895

Das Schriftstück kann bei Frau Schulz in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 2853, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 01.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mohammad Moutaz Alsamman, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift Fischertal 74, 42287 Wuppertal) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 01.06.2026, Aktenzeichen 55/711E-8281.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 01.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dmytro Vovk, wohnhaft: Ukraine (letzte bekannte Anschrift Ukraine) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 01.06.2026, Aktenzeichen 55/711F-9933.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 01.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Radomir Sulimanovic zuletzt wohnhaft: „Posener Str. 1a,58099 Hagen „ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 02.06.2026, Aktenzeichen 55/711F-9972,u.a.

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 02.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mohamed Allahaly Sylla: wohnhaft „Guinea,, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 02.06.2026, Aktenzeichen 55/711F-9984

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 02.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Kalim Ivanov Kemanov, wohnhaft: „Bulgarien,, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 02.06.2026, Aktenzeichen 55/711E-9994,u.a.

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 02.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Maria Lazar, zuletzt wohnhaft: „Wehringhauser Str. 29,58089 Hagen „ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Ablehnungsbescheid der Stadt Hagen vom 02.06.2026, Aktenzeichen 55/712D-8594,u.a.

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 02.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Oleksii Yevhenovych Yehorov, wohnhaft: Russland (letzte bekannte Anschrift unbekannt) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 03.06.2026, Aktenzeichen 55/711E-9115.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 03.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mohamad Albadawi Dawd, unbekannt in Syrien, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 03.06.2026, Aktenzeichen 55/711A-10128

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 324, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 03.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Francesca Lara Gottlieb, „unbekannt verzogen, zuletzt wohnhaft „Grimmestr. 2d, 58099 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ablehnungsbescheid der Stadt Hagen vom 08.06.2026, Aktenzeichen 55/712C-68337

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 324, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Wiktor Pawel Drozda, zuletzt wohnhaft: Am Berghang 23, 58093 Hagen, liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit & Ordnung der Stadt Hagen, Freiheitstr. 3, 58119 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anordnung gemäß § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG / § 34 FeV zur Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger gemäß § 2b StVG / § 35 FeV der Stadt Hagen vom 09.06.2026, Aktenzeichen 32/11D-1600363

Das Schriftstück kann bei Herrn Reichenbach in Zimmer 106, Telefon 02331 207 2359, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 09.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Abdalhai Hlal, zuletzt wohnhaft: Steinhausstr. 107, 58099 Hagen, liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit & Ordnung der Stadt Hagen, Freiheitstr. 3, 58119 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anhörung vor Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 4Abs. 5 Nr. 3 StVG der Stadt Hagen vom 09.06.2026, Aktenzeichen 32/11D-1600363

Das Schriftstück kann bei Herrn Reichenbach in Zimmer 106, Telefon 02331 207 2359, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 09.06.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Yilmaz Keskin, zuletzt wohnhaft: „Friesenstr. 22, 47119 Duisburg“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 11.06.2026, Aktenzeichen 55/711C – 9908ua

Das Schriftstück kann bei Frau Schulz in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 2853, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.06.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Werner Gerd Wilfried Schönke – aktuell „Unbekannt“, zuletzt bekannte Wohnanschrift: „Nöhstr. 31a, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 11.06.2026, Aktenzeichen 55/711C – 9484.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.06.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 25. April 2027 im Wahlkreis 103 Hagen I

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Februar 2026 (GV.NRW. S. 141), – SGV. NRW. 1110 –, fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für den **Wahlkreis 103 Hagen I** einzureichen. Der Wahlkreis 103 Hagen I umfasst vom Stadtgebiet Hagen die Kommunalwahlbezirke 01 Mittelstadt, 02 Altenhagen-Süd, 03 Altenhagen-West, 04 Altenhagen-Ost, 05 Fleyerviertel, 06 Eppenhäuser, 07 Emst, 08 Remberg, 11 Boele/Hengstey/Brockhausen, 12 Kabel/Bathey/Garenfeld, 13 Hilfe/Fley, 14 Boelerhede, 15 Vorhalle/Eckesey, 16 Hohenlimburg-Nord, 17 Hohenlimburg-Ost, 18 Hohenlimburg-Süd, 19 Hohenlimburg-West und 20 Eilpe-Zentrum/Oberhagen.

Kreiswahlvorschläge können

bis Montag, 15. Februar 2027, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Kreiswahlleiter eingereicht werden. Kreiswahlvorschläge sollen jedoch nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2026 (GV. NRW. S. 141), – SGV. NRW. 1110 –.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Bei Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sind die Bestimmungen der §§ 18 und 19 des Landeswahlgesetzes sowie der §§ 22 und 23 der Landeswahlordnung zu beachten.

Insbesondere weise ich darauf hin, dass Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteigenschaft nicht bei der letzten

Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, einen Wahlvorschlag nur einreichen können, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung.

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerber*innen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge notwendigen Formblätter können beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Abteilung Statistik und Wahlen, Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg, Freiheitstr. 3, Zimmer 28/29, 58119 Hagen, Tel. 02331 – 207 4520 /207 4525, E-Mail: statistikstadtforschung@stadt-hagen.de abgeholt bzw. angefordert werden.

Hagen, 10.06.2026

Dr. André Erpenbach (Kreiswahlleiter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Richtlinie zur Nutzung der städt. Sportanlagen

Benutzungsordnungen

Entgeltordnung

Vergaberichtlinie

Diese Richtlinie zur Nutzung der städt. Sportanlagen gilt für alle städtischen Sporthallen, Sportplätze und Sondersportanlagen. Sie gilt nicht für die Mehrzweckhalle Garenfeld und die Karl-Adam-Halle, sofern diese für nichtsportliche Veranstaltungen genutzt werden.

Nutzer*in im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine, Schulen sowie Sportler*innen, denen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Hagen, Sportstätten zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Benutzungsordnung

1. Verhalten in den Sportanlagen
2. Sauberkeit
3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze
4. Ordnung in den Sportanlagen
5. Werbung
6. Pyrotechnik
7. Verhinderung von Unfällen
8. Haftung
9. Ordnungsmaßnahmen

Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind alle städtischen Sportstätten, d.h. Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Stadien und Sondersportanlagen mit ihren Sportflächen, einschließlich Nebenflächen, wie Tribünen, Umkleiden und Sanitärräumen.

Die städtischen Sportanlagen stehen allen Hagener Bürger*innen, sowie Schüler*innen Hagener Schulen und Mitgliedern Hagener Sportvereine zur Ausübung des Sports im Rahmen des Schul- oder Vereinssports zur Verfügung.

1. Verhalten in den Sportanlagen

Grundsätzlich haben sich alle Sportler*innen, Gäste und Besucher*innen so zu verhalten, dass die Sportstätten in einem ordentlichen Zustand erhalten bleiben, dass dritte Personen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



werden, ein sportlich-fairer Umgang miteinander ist Voraussetzung hierfür. Die Nutzer*innen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.

Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit schwerwiegenden ansteckenden Krankheiten ausgeschlossen. Betrunkene und Personen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln dieser Benutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben sind, dürfen die Sportstätten ebenfalls nicht nutzen.

Das Mitbringen von Haustieren ist in allen städtischen Sportanlagen verboten!

In allen städtischen Sportanlagen ist das Rauchen untersagt.

Der Genuss von Alkohol und allen anderen Rauschmitteln ist auf allen Sportflächen der Sportanlagen, in den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen zu sportlichen Zwecken dienenden Nebenräumen untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Genuss von Alkohol in den hierzu eingerichteten Bewirtungsräumen in den Sportanlagen oder bei Veranstaltungen mit entsprechender Genehmigung (Gestattungsvertrag) durch das Servicezentrum Sport.⁴

Die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen, Getränken und anderer Waren ist rechtzeitig, mindestens **zwei** Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Servicezentrum Sport einzuholen. Es sind außerdem die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, etwa der Gewerbestelle Hagen, einzuholen.

2. Sauberkeit

Verschmutzungen, die auf den Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken zurückzuführen sind, haben die Veranstalter*innen zu beseitigen. Es darf nur Mehrweggeschirr genutzt werden. In städtischen Sportstätten gilt ein generelles Glasverbot. Dies gilt für Gläser, Flaschen, Teller u.ä. Flaschen die für den Ausschank in Mehrweggeschirr an Endverbraucher vorgesehen sind, sind von dem Verbot ausgenommen.

Abfälle aller Art sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Abfallentsorgung ist von den Veranstalter*innen **noch am Veranstaltungstag** durchzuführen. Wird dies versäumt, ist die Stadt Hagen - Servicezentrum Sport - berechtigt, dies auf Kosten der Veranstalter*innen zu veranlassen.

Bei Veranstaltungen gelten im Übrigen die in den Gestattungsverträgen genannten Regelungen zur Abfallentsorgung.

Nach der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass alle benutzten Räume und Flächen gründlich gesäubert werden. Sollte die Reinigung nicht erfolgen, wird sie von der Stadt Hagen vorgenommen und die dafür entstehenden Kosten den Veranstalter*innen in Rechnung gestellt. Die Veranstalter*innen können auch ein Unternehmen mit der Reinigung beauftragen.

a. Sauberkeit in den Turn- und Sporthallen

Der Hallenboden darf aus hygienischen Gründen nur mit Sportschuhen betreten werden, die draußen **nicht** getragen wurden. Die Sportschuhe müssen eine **nichtabfärbende** Sohle haben; bei Hallenfußball dürfen nur Sportschuhe mit **transparenter oder weißer** oder als nicht färbend gekennzeichnete Sohle sowie aus hellem Oberleder benutzt werden.

Chemische und andere Substanzen, z.B. ballhaftende Mittel, Klebelinien oder -bänder dürfen nur verwendet werden, wenn sich diese rückstandsfrei und ohne Beschädigungen wieder vom Hallenboden oder anderen Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen entfernen lassen und dies darüber hinaus vom jeweiligen Sport-Fachverband als veranstaltungsnotwendig vorgeschrieben oder angesehen wird. Für die Entfernung ist die Verursacher*in zuständig, etwaige Reinigungskosten und/ oder Schadenersatz werden ihm gegenüber geltend gemacht. Die Nutzung von ballhaftenden Mitteln kann nur auf Antrag vom Servicezentrum Sport genehmigt werden und wird mit einem gesonderten Vertrag mit dem jeweiligen Verein geregelt.

Nach Beendigung der jeweiligen Nutzungszeit hat die Nutzer*in die Umkleiden sowie die bis dorthin führende Flure und Durchgänge "besenrein" zu hinterlassen.

b. Sauberkeit auf den Sportplätzen

Vor Betreten des Umkleidegebäudes sind die Fußball- oder Trainingschuhe gründlich zu säubern oder möglichst auszuziehen.

Nach Beendigung der jeweiligen Nutzungszeit hat die Nutzer*in die Umkleiden sowie die bis dorthin führende Flure und Durchgänge "besenrein" zu hinterlassen

3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze

Werden die Sportplätze oder ein einzelner Sportplatz durch das Servicezentrum Sport, die Objektbetreuer*innen, die jeweiligen Spielleiter*innen (Schiedsrichter*innen) oder bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" ¹ durch die jeweiligen vom Verein benannten verantwortlichen Personen für **unbespielbar** erklärt, so ist der Spielbetrieb **unzulässig**.

Das Servicezentrum Sport behält sich vor, Sportplätze für Unterhaltungsmaßnahmen oder zu deren Schonung in Abstimmung mit den Nutzer*innen ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren.

1. Definition Schlüsselgewalt = im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung übernehmen die Nutzer*innen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebs und der stattfindenden Veranstaltungen.

Das ordnungsgemäße Abkreiden der Plätze nehmen die Objektbetreuer*innen bzw. bei Plätzen in "Schlüsselgewalt" die vom Verein benannten verantwortlichen Personen vor. Die Geräte und das hierzu notwendige Material werden zur Verfügung gestellt, soweit hierzu keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

Das Befahren der Sportplätze und Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage ist **nicht** gestattet. In besonders begründeten Fällen kann beim Servicezentrum Sport eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Fahrräder sind an den hierfür vorgesehenen Orten abzustellen. Das Abstellen der Fahrräder in den Sportstätten ist untersagt. Darüber hinaus ist das Befahren der Sportstätten mit Fahrrädern, E-Scootern und Tretrollern untersagt.

4. Ordnung in den Sportanlagen

Den Anordnungen der Objektbetreuer*innen und der Mitarbeiter*innen des Servicezentrums Sport sowie ggf. der jeweiligen Spielleiter*innen (Schiedsrichter*innen) ist Folge zu leisten. Wurden Sportanlagen in die Eigenverantwortung von Vereinen, der sogenannten "Schlüsselgewalt", übergeben, ist auch den Anordnungen der vom Verein benannten verantwortlichen Person zu folgen.

Grundsätzlich ist in allen städtischen Sportstätten verboten, dass:

- a. Alkohol und andere Rauschmittel mitgebracht werden;
- b. geraucht wird;
- c. Waffen oder ähnliche Gegenstände im Sinne des WaffG § 1 eingebracht werden; darüber hinaus ist das Führen von Messern aller Arten untersagt. Dies gilt nicht für Einsatzkräfte der Polizei- und Ordnungsbehörden, sowie beauftragten Sicherheitsdiensten im Einzelfall;
- d. Feuerwerkskörper mitgebracht werden;
- e. Gegenstände geworfen werden, mit Ausnahme zu sportlichen Zwecken;
- f. Tiere mitgebracht werden; ausgenommen Assistenzhunde
- g. Zäune, Mauern, Tore, Bäume bestiegen oder überklettert werden;
- h. Notdurft außerhalb der Toiletten verrichtet wird;
- i. die Anlagen verunreinigt oder beschädigt werden.

Die Ausrichter*innen von Veranstaltungen haben dafür zu sorgen, dass entsprechend der Zuschauer*innenzahl Ordner*innen in ausreichender Zahl anwesend sind. Diese sind über ihre Aufgaben zu belehren und über die vorhandenen Fluchtwege zu informieren und sind verantwortlich die obengenannten Punkte durchzusetzen.

Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich von den Objektbetreuer*innen bedient. Diese Personen

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



regeln auch die Benutzung der technischen Anlagen (z.B. Übertragungsanlagen, Spielanzeigetafeln). Bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" erfolgt bei Erfordernis die Bedienung durch die vom Verein hierzu benannten verantwortlichen Personen.

Die Benutzung der Sportanlagen ist nur erlaubt, wenn verantwortliche Übungsleiter*innen, Lehrkräfte oder sonstige verantwortliche Personen anwesend sind. Diese Personen haben für den reibungslosen Ablauf während des Sportbetriebs zu sorgen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sichern. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an dritte Personen ist nicht zulässig. Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" dürfen an den Wochenenden und bei Schließung in den Ferien nur nach vom Servicezentrum Sport erteilter Genehmigung genutzt werden.

Der Übungs- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlage zum Ende der festgelegten Öffnungszeiten verlassen wird.

Das Servicezentrum Sport legt hinsichtlich der Nutzerzahl in den städtischen Sportstätten eine adäquate, sportartenspezifische Belegung fest.

Die Übungsleiter*innen haben dafür zu sorgen, dass nach Benutzung der Geräte, diese wieder ordnungsgemäß an den entsprechenden Plätzen deponiert werden.

Sportgeräte dürfen nicht über den Boden gezogen werden, sondern müssen sachgerecht getragen werden.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Es wird empfohlen, die Duschzeit auf maximal fünf Minuten zu begrenzen.

Die Lautstärke von Übertragungsanlagen sollte so eingestellt sein, dass es zu keinen Belästigungen außerhalb der Sportstätte – auch bei geöffneten Fenstern – kommt. Im Freien gelten die Bestimmungen des Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetzes sowie ordnungsbehördliche Verfügungen.

5. Werbung

Jegliche Art und Form von Werbung ist nur nach vorheriger Beantragung mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Servicezentrums Sport gestattet.

6. Pyrotechnik

Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Geräten, insbesondere Feuerwerkskörpern und Wunderkerzen, ist aus brand-schutzrechtlichen und toxikologischen Gründen untersagt.

7. Verhinderung von Unfällen

Der verantwortlichen Übungsleiter*innen haben die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien, sicheren Zustand zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich den Objektbetreuer*innen zu melden bzw. bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" von den verantwortlichen Übungsleiter*innen in das ausliegende Schadensbuch einzutragen.

Schäden, die während des Übungs- und Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen der Sportstätten entstehen oder festgestellt werden, sind ebenfalls sofort den Objektbetreuer*innen zu melden bzw. bei Anlagen in "Schlüsselgewalt" umgehend dem Servicezentrum Sport mitzuteilen. In plötzlich auftretenden Notfällen ist die Rufbereitschaft der Gebäudewirtschaft zu informieren. Alternativ kann der Mängelmelder der Stadt Hagen genutzt, oder das Servicezentrum Sport informieren werden.

Der Übungsbetrieb auf den Sportfreianlagen ist so durchzuführen, dass Sporttreibende Personen und Besucher*innen nicht gefährdet werden. Insbesondere bei der Ausübung leichtathletischer Wurf-Disziplinen sind die Sicherheitsabstände genauestens einzuhalten. Bei der Ausübung von Weitwurf-Disziplinen (z. B. Schlagball, Diskus, Speer) haben die Übungsleiter*innen oder bei Wettkämpfen die Ausrichter*innen oder Veranstalter*innen dafür zu sorgen, dass sich im Wurfbereich niemand aufhält und dieser von keinen Personen betreten werden kann.

8. Haftung

Die Nutzer*innen haften für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft verursacht werden. Von dieser Regelung sind auch solche Schäden umfasst, die

durch dritte Personen verursacht werden und den Nutzer*innen zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige von Mitgliedern sowie Zuschauer*innen).

Die Nutzer*innen stellen die Stadt Hagen von etwaigen Haftungsansprüchen der Mitglieder, Mitarbeiter*innen, beauftragten Personen, der Besucher*innen der Veranstaltungen und sonstiger dritter Personen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten, Räume, Geräte und Zugänge entstehen.

Die Nutzer*innen verzichten auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Hagen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Hagen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt Hagen haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Verpflichtungen der Stadt (z.B. Verkehrssicherungspflichten, Streupflicht) gehen nicht auf die Nutzer*innen über.

Für abhanden gekommene Gegenstände einschließlich Garderobe übernimmt die Stadt Hagen keine Haftung.

9. Ordnungsmaßnahmen

Das Servicezentrum Sport oder die Vereine als Veranstalter*innen können bei Veranstaltungen Kontroll- und Sicherheitsdienste einsetzen. Diese sind berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, gefährlicher bzw. feuergefährlicher Stoffe ein Sicherheitsrisiko darstellen. Zu diesem Zweck können Personen und mitgeführte Gegenstände durchsucht werden. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten der Sportstätte gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadion- oder Hallenverbot ausgesprochen wurde.

Bei Sportveranstaltungen in Sportstätten mit "Schlüsselgewalt", bei denen kein städtisches Personal vor Ort ist, geht das Hausrecht auf die vom Verein benannten verantwortlichen Personen über.

Sämtliche Personen, die sich auf oder in den städtischen Sportstätten aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen belästigt, behindert, gefährdet oder gar geschädigt wird. Es ist insbesondere verboten, auch und vor allem während der Sportveranstaltungen, andere Personen körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen oder andere Personen zu nötigen, zu beleidigen oder zu diskriminieren. Gesundheitsschädigungen, die aus der Wettkampfsituation resultieren, sind hiervon nicht umfasst.

Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder tätliche Angriffe gegen das städtische oder anderes Aufsichts-Personal oder willkürliche Beschädigungen städtischen Eigentums vornehmen, können durch die Objektbetreuer*innen, die Mitarbeiter*innen des Servicezentrums Sport oder den verantwortlichen Übungsleiter*innen von dem Besuch der lfd. Veranstaltung ausgeschlossen und der Sportanlage verwiesen werden. Ein darüber hinaus reichendes zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Hausverbot kann vom Servicezentrum Sport ausgesprochen werden.

Bei den o.g. Maßnahmen sind Schadenersatzansprüche (z. B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Hagen oder die Veranstalter*innen ausgeschlossen.

Die Nutzer*innen sind verpflichtet, der Stadt Hagen gewaltbedingte Störungen während Sportveranstaltungen, möglichst unter Nennungen von Täter*innen und Zeug*innen, unverzüglich zu melden, so dass die Stadt Hagen die Möglichkeit erhält, selbst über den Erlass eines Hausverbotes oder die Verhängung eines Bußgeldes oder Stellung einer Strafanzeige zu entscheiden.

Besonderheit für die Nutzung der Kanu-Slalom-Strecke

Für die Nutzung des Wildwasserparks Hagen-Hohenlimburg gilt ergänzend die als **Anlage 1** beigefügte Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke und die Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampfbäude.

Anlage 1

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke
und
Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und
Wettkampfgebäude
im Wildwasserpark Hagen-Hohenlimburg**

1. Verhalten - Sauberkeit - Ordnung

Das Mitbringen von Haustieren ist in der gesamten Sportanlage nicht erlaubt!

Den Anordnungen des städtischen Personals oder den von ihnen beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

1.1 Kanu-Slalom-Strecke

Das Befahren der Kanu-Strecke erfolgt auf eigene Gefahr!

Die Strecke darf nur von geübten Kanut*innen unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften genutzt werden. Die Schwimmfähigkeit wird vorausgesetzt.

Das Schwimmen und Baden in der Kanu-Strecke ist untersagt!

Es dürfen auf Antrag Ausbildung und Training der Feuerwehren und Rettungsorganisationen im Strömungsretten in der Kanu-Strecke stattfinden.

Das Tragen von Schwimmwesten und Sturzhelmen ist in jedem Fall verpflichtend.

Für das Ein- und Aussteigen sind die ausgewiesenen Stellen zu nutzen. Das Hineinrutschen mit den Booten über die Wiese ist nicht gestattet.

Die Kader-Trainingsgruppen des Kanu-Verbandes NRW und des Deutschen Kanu-Verbandes sind bevorrechtigte Nutzer der Kanu-Slalom-Strecke.

Die Nutzer*innen haben rücksichtsvoll miteinander umzugehen, um eine Gefährdung anderer Sporttreibende Personen zu vermeiden.

Während der bewirtschafteten Zeit (01.03. – 31.10. eines jeden Jahres) sind die Entgelte vor der Nutzung zu entrichten.

Das Tragen der ausgegebenen Erkennungszeichen ist Pflicht.

Ein Anspruch auf die Nutzung der Trainingsbeleuchtung besteht für Einzelpersonen und Kleingruppen nicht; über die Einschaltung entscheiden die Mitarbeiter des Servicezentrums Sport.

Bei nicht-regelkonformem Verhalten (z.B. Nichtzahlen der Entgelte oder Nichttragen der Erkennungszeichen) können die Nutzer*innen der Strecke und des Geländes verwiesen werden.

1.2 Schulungs- und Umkleidegebäude

**Im Kanu-Leistungszentrum ist das Rauchen untersagt!
Der Genuss von Alkohol ist in den Umkleide- und Duschräumen nicht gestattet!**

Die Erlaubnisse zur Benutzung des Kanu-Leistungszentrums oder einzelner Räume im Gebäude erteilt ausschließlich das Servicezentrum Sport.

Die Kosten für die Nutzung des Wildwasserparks und für Übernachtungen sind der Entgeltordnung zu entnehmen.

Alle sporttreibenden Personen und Hausgäste haben sich im Gebäude so zu verhalten, dass eine ungehinderte Nutzung der Räume gewährleistet ist.

Jegliche unnötige Verschmutzung ist zu vermeiden. Schuhe sind am Eingang sorgfältig zu säubern. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Die zugewiesenen Trainingszeiten bedingen eine vorrangige Nutzungsberechtigung der Umkleide- und Duschräume.

Die Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen beaufsichtigen die ordnungsgemäße Nutzung der Räume. Ohne deren Anwesenheit auf dem Gelände darf das Gebäude nicht betreten werden. Über Ausnahmen entscheidet das Servicezentrum Sport.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt fünf Minuten!

Jegliche Werbung, z. B. das Anbringen von Transparenten oder Plakaten, bedarf der Erlaubnis des Servicezentrums Sport.

Übernachtungsgäste - Lehrgänge - Seminare

Die benutzten Räume sind nach der jeweiligen Nutzung besenrein zu hinterlassen. Reinigungsgeräte stehen hierfür bereit. Die Wohnräume sind täglich zu reinigen.

Eine Verpflegung kann nicht angeboten werden, diese ist von den Gästen selbst zu organisieren. Geschäfte, Imbisse und Restaurants befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe des Gebäudes. Die Einbauküche, sowie Töpfe und Geschirr etc. dürfen von Übernachtungsgästen genutzt werden. Benutztes Geschirr ist umgehend zu spülen und wegzuräumen.

Von den Übernachtungsgästen kann der Seminarraum jederzeit genutzt werden, sofern dieser nicht anderweitig belegt ist.

Übernachtungsgäste erhalten einen Schlüssel. Bei Verlust haften die Nutzer*innen für alle sich hieraus ergebenden Folgekosten. (z. B. Anfertigung neuer Schlösser und Schlüssel)

Mieten und Entgelte sind gegen Rechnungsstellung zu bezahlen.

Schäden

Festgestellte Schäden am Gebäude und an den Inneneinrichtungen sind umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sofort die Nutzung des Gebäudes abzubrechen und das Servicezentrum Sport zu informieren.

Haftung

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an Wänden, Decken, Böden, Einrichtungsgegenständen, Installationen usw. entstehen, sowie für abhanden gekommene Gegenstände haften die Verursacher*innen bzw. Nutzer*innen. Es sei denn, dass vertraglich eine gesonderte haftungsrechtliche Vereinbarung getroffen wurde.

Die Benutzung des Gebäudes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Hagen haftet nur für Körper- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter*innen verursacht werden.

Die Stadt Hagen haftet nicht für Diebstähle. Um Diebstähle zu vermeiden, ist die Eingangstür zum Gebäude stets geschlossen zu halten. Wertgegenstände dürfen nicht in den Räumlichkeiten belassen werden.

Ordnungsmaßnahmen

Personen, die diese Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können von den Mitarbeiter*innen des Servicezentrums Sport oder den von ihnen beauftragten Personen des Hauses verwiesen werden.

Entgeltordnung

1. Turn- und Sporthallen
2. Sportplätze
3. Sondersportanlagen
4. Kanu-Slalom-Strecke
5. Beteiligung Schwimmvereine
6. Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs usw.
7. Personalkosten
8. Übernachtungen in Turnhallen
9. Sonstige Veranstaltungen in Sportanlagen
10. Vermietung Material

Entgelte

Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und für weitere Leistungen sind von den Nutzer*innen Entgelte nach dieser Entgeltordnung an die Stadt Hagen zu entrichten. Die sich hieraus ergebenden Zahlungsmodalitäten werden jeweils vertraglich mit den Nutzer*innen geregelt.

Energie- und Bewirtschaftungsumlage

Für Trainingszeiten im Erwachsenen sportbereich wird in den städt. Sportanlagen eine Energie- und Bewirtschaftungsumlage, bemessen in Zeiteinheiten von 60 Minuten, erhoben.

Gemischte Gruppen, bestehend aus Kindern und / oder Jugendlichen mit mindestens einer Erwachsenen Person sind

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



zahlungspflichtig. Deren Übungsleiter*innen und Begleitpersonen sind davon ausgenommen. Eltern-Kind-Gruppen sind entgeltfrei.

Pflichtspiele sind entgeltfrei; für Freundschaftsspiele im Erwachsenenbereich gelten die Gebührensätze für Trainingseinheiten.

Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Personen mit Erreichen der Volljährigkeit bzw. Sportgruppen / Teams, die aufgrund ihrer Altersstruktur am Spielbetrieb im Kinder- und Jugendbereich nicht mehr teilnahmeberechtigt sind.

Die ausgewiesenen Beträge sind Netto-Beträge. Sie werden im Falle einer Umsatzsteuerpflichtung der Stadt Hagen um den jeweils gültigen Umsatzsteuerbetrag erhöht.

Der Berechnung der Entgelte werden die Zeiteinheiten, getaktet in 15-Minuten-Einheiten, die Berechnungsfaktoren für die jeweilige Sportstätte und eine Nutzung nach Kalenderwochen zugrunde gelegt.

Für die Sommer- und Weihnachtsferien wird die Nutzung der Sportstätten separat geregelt und berechnet.

- Bei Belegungen durch Sportgruppen/Teams wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Gesellschaften mbH etc. wird die Energie- und Bewirtschaftungsumlage mit einem **doppelten** Faktor berechnet.
- Wird die Reinigung der Sportanlage von städtischen Mitarbeiter*innen oder einem von der Stadt Hagen beauftragten Unternehmen vorgenommen, werden den Nutzer*innen sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

1. Turn- und Sporthallen

1.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten

Sportstätte	Faktor	Umlage in € / Std. (netto)
Einfachturnhalle	1	2,52
Zweifachturnhalle	2	5,04
Dreifachturnhalle	3	7,56
Foyer	0,5	1,26
Heuboden	0,5	1,26
Jugendraum	0,5	1,26

1.2 Sportveranstaltungen

Von Hagener Sportvereinen und Hagener Sportgruppen / Teams wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Gesellschaften.	entgeltfrei
---	-------------

1.3 Sportlehrgänge

Von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen. Hallen bis 399 m ² Hallen von 400-699 m ² Hallen ab 700 m ²	15,00 € / Tag 30,00 € / Tag 45,00 € / Tag
--	---

1.4 Profisport- und sonstige Veranstaltungen

Hallen bis 399 m ² Hallenvon 400-699 m ² Hallen ab 700 m ²	200,00 € / Tag 400,00 € / Tag 600,00 € / Tag
---	--

Abhängig von der Veranstaltungsform und -art, kann das Servicezentrum Sport geänderte Entgelte erheben.	
---	--

1.5 Vermietung von Turnhallen für Kindergeburtstage (bis max. 12 Jahre)

Einfachturnhalle	50,00 € / 4 Std
------------------	-----------------

2. Sportplätze

2.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten

Sportstätte	Faktor	Umlage in € / Std. (netto)
Kunstrasenplatz	3	7,56
Rasenplatz	3	7,56
Tennenplatz	2	5,04
Sportplatzhälfte Kunstrasen	1,5	3,78
Sportplatzhälfte Rasenplatz	1,5	3,78
Sportplatzhälfte Tennenplatz	1	2,52
Kleinspielfeld Kunstrasen	0,75	1,89
Leichtathletik-Anlagen	1	2,25

Vereine, die sich finanziell an der Realisierung der Kunstrasenplätze beteiligt haben, zahlen für die Nutzung der Kunstrasenplätze einen reduzierten Satz in Höhe von 5,04 € (bzw. 2,52 € / Platzhälfte), maximal über einen Zeitraum von zehn Jahren ab Fertigstellung des jeweiligen Platzes.

2.2 Sportveranstaltungen

Von Hagener Sportvereinen und Hagener Sportgruppen / Teams wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Gesellschaften.	entgeltfrei
---	-------------

2.3 Sportlehrgänge

Veranstaltungen von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen	
Sportplätze und sonstige Kampfbahnen Stadien	30,00 € / Tag 45,00 € / Tag
Wird die Reinigung der Sportanlage von städtischen Mitarbeiter*innen oder einem von der Stadt Hagen beauftragten Unternehmen vorgenommen, werden den Nutzer*innen sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.	

2.4 Profisport- und sonstige Veranstaltungen

Sportplätze und sonstige Kampfbahnen Stadien	300,00 € / Std. 500,00 € / Std.
Abhängig von der Veranstaltungsform und -art, kann das Servicezentrum Sport geänderte Entgelte erheben.	

Ermäßigungen in besonderen Fällen bei Veranstaltungen in städt. Sportstätten

- Bei Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn die Veranstalter*innen die Abrechnungsunterlagen

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



offenlegen und dadurch nachweisen, dass eine Ermäßigung gerechtfertigt ist.

- In besonderen Fällen kann das Entgelt über 50 % hinaus ermäßigt oder auf ein Entgelt ganz verzichtet werden.
- Der Ermäßigungsantrag ist beim Servicezentrum Sport zu stellen.

3. Sondersportanlagen

3.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in €/Std. (netto)
Kanu-Slalom-Strecke	1	2,52
Schießsportzentrum	2	5,04

4. Kanu-Slalom-Strecke

4.1 Eintrittsgelder für die Nutzung des Wildwasserparks

Das Leistungszentrum und die Kanu-Strecke sind in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres bewirtschaftet, in dieser Zeit (i.d.R. an Wochenenden von 09:00 – 19:00 Uhr) können die dortigen sanitären Einrichtungen, Umkleiden, Duschen und Toiletten genutzt werden. In der bewirtschafteten Zeit ist von den Nutzer*innen ein Entgelt zu entrichten, dass direkt an die von der Stadt Hagen beauftragten Personen zu zahlen ist.

Die genannten Beträge sind Bruttobeträge, die Umsatzsteuer ist bereits eingerechnet.

		Deutscher Kanu-Verband	Sonstige
		Einzel	Einzel
Tageskarte (09:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene:	11,00 €	15,00 €
	Jugendliche:	6,00 €	8,00 €
Halbtageskarte (09:00 – 15:00 Uhr / 15:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene:	6,00 €	8,00 €
	Jugendliche:	3,00 €	5,00 €
Jahreskarte (gültig vom 01.03. – 31.10.)	Erwachsene:	100,00 €	140,00 €
	Jugendliche:	60,00 €	90,00 €
Energiezuschlag bei Flutlichtnutzung		1,00 € pro Person / Std.	
Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie des Tages- und Seminarraums (ohne Übernachtung)		3,00 € / Person / Tag	

Sonstige Bestimmungen

1. Von Mitgliedern Hagener Kanu-Sportvereine werden keine Entgelte erhoben. Die Umlage nach Punkt 3 - Sondersportanlagen bleibt davon unberührt.
2. Kaderathlet*innen, die im Rahmen der bestehenden Verträge zur eigenverantwortlichen Nutzung (Deutscher Kanu-Verband, Kanu-Verband NRW) ein Betretungsrecht haben, zahlen kein Entgelt.
3. Das Tragen der Erkennungszeichen ist Pflicht.
Die Mitarbeiter*innen des Servicezentrums Sport oder die von Ihnen beauftragten Personen sind berechtigt, Kanuten*innen, die nicht die Entgelte entrichten und/oder die sich weigern, ein Erkennungszeichen zu tragen, von dem Gelände zu verweisen.

4.2 Übernachtungskosten im Gebäude

Zimmer	Betrag (Netto zzgl. MwSt.)
Pro Nacht	20,00€ / Person
Übernachtung auf Luftmatratze pro Nacht (Nur wenn die Betten in den Zimmern belegt sind)	5,00 € / Person

In den Übernachtungskosten für die Zimmer (nicht Luftmatratze) ist das Stellen von Bettwäsche enthalten. Wäschewechsel erfolgt vor jeder Neubelegung.

Luftmatratzen und Schlafsäcke werden nicht gestellt.

Es dürfen nicht mehr als insgesamt 18 Personen im Gebäude übernachten. Den Übernachtungsgästen stehen Seminarraum mit Küchenzeile, Dusch- und Umkleideräume sowie Messageraum und Trockenraum entgeltfrei zur Verfügung.

5. Beteiligung Schwimmvereine

Für die Nutzung der Hagener Schwimmbäder stellt die Hagenbad GmbH der Stadt Hagen – Servicezentrum Sport – die Kosten für das Vereinsschwimmen in Rechnung. Für Trainingseinheiten und Sportlehrgänge im Bereich des Erwachsenensports beteiligen sich die Schwimmvereine nach den Vorgaben in Ziff. 5.1 an diesen Kosten. Die Berechnung der Umlage basiert auf den gültigen Eintrittspreisen für Erwachsene und den Quartalsabrechnungen der Hagenbad GmbH.

5.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Entgelt je erw. Sportler*innen und Nutzung (netto)
Lehrschwimmbecken	0,85 €
Bäder der Hagenbad GmbH	0,85 €
Hasselbad	0,85 €

6. Verkauf von Getränken und Speisen

Das Servicezentrum Sport erteilt auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum Verkauf von Getränken und Speisen. Etwa erforderliche weitere Genehmigungen behördlicher Art sind zusätzlich von den Veranstalter*innen einzuholen.

Beim Verkauf von alkoholischen Getränken ist zusätzlich eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese gebührenpflichtige Genehmigung ist bei der Gewerbestelle der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, zu beantragen.

Für den Verkauf haben die Gestattungsnehmer*innen bei Veranstaltungen und Turnieren ein Entgelt zu entrichten:	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>bis zu 200 Zuschauer*innen:</u> • im Erwachsenenbereich • im Jugendbereich 	25,00 € / Veranstaltungstag 15,00 € / Veranstaltungstag
<ul style="list-style-type: none"> • <u>201 bis zu 500 Zuschauer*innen:</u> • im Erwachsenenbereich • im Jugendbereich 	50,00 € / Veranstaltungstag 25,00 € / Veranstaltungstag
<ul style="list-style-type: none"> • <u>501 bis zu 1.000 Zuschauer*innen:</u> • im Erwachsenenbereich • im Jugendbereich 	100,00 € / Veranstaltungstag 50,00 € / Veranstaltungstag

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



<ul style="list-style-type: none"> über 1.000 Zuschauer*innen: im Erwachsenenbereich im Jugendbereich 	200,00 € / Veranstaltungstag 100,00 € / Veranstaltungstag
--	--

7. Städtische Personalkosten

Die Austragung des Spielbetriebs sowie vergleichbare sportliche Veranstaltungen von eingetragenen Hagener Sportvereinen und Betriebssportgemeinschaften bleiben entgeltfrei.

Bei der entgeltfreien Nutzung wird bei einer Tagesveranstaltung von einem zeitlichen Veranstaltungsrahmen von höchstens zehn Stunden und bei einer Wochenendveranstaltung von höchstens zwanzig Stunden, einschl. Auf- und Abbau ausgegangen.

Für die darüber hinaus in Anspruch genommenen Zeiten sowie bei sonstigen Veranstaltungen sind die entstehenden Personalkosten von den Veranstalter*innen voll zu erstatten.

Für Veranstaltungen im Jugendbereich werden keine Personalkosten erhoben.

8. Übernachtung in Turnhallen

Im Rahmen von Sportveranstaltungen Hagener Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen städt. Turnhallen für die Übernachtung auswärtiger Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung wird ein Entgelt erhoben.

	Entgelt
Pro Nacht	5,00 € / Person
Höchstbetrag pro Nacht	150,00 € / Gruppe

9. Sonstige Veranstaltungen in städtischen Sportanlagen

Für die Durchführung von Sport-Camps, Workshops der Hagener Vereine und anderer Maßnahmen von Verbänden im Erwachsenenbereich können die Sportstätten ganz- oder mehrtägig zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen dieser Art im Jugendbereich, sobald von den Ausrichter*innen bzw. gewerblichen Anbieter*innen Entgelte hierfür erhoben werden.

Veranstaltung	Entgelt
Ganztägig	1,00 € / Person
Mehrtägig	3,00 € / Person

10. Vermietung Material

Das Servicezentrum Sport verwaltet Materialien für Sport- und nichtsportliche Veranstaltungen, das gegen Entgelt zusätzlich gemietet werden kann.

Tische, Stühle

Mietgegenstand	Preis pro Tisch / Stuhl
Tisch	1,00 €
Stuhl (1 – 300 Stück)	0,50 €
Stuhl (ab 301. – 600 Stück)	0,40 €

Teppichboden

Mietgegenstand	Preis pro qm
Teppichboden (1 – 400 m ²)	0,50 €
Teppichboden (ab 401 – 800 m ²)	0,45 €
Teppichboden (ab 801 – 1200 m ²)	0,40 €

Sonstiges

Mietgegenstand	Preis pro Einheit
Bühne	150,00 €
Tanzboden	150,00 €

Der Transport der gemieteten Materialien hat durch die Mieter*innen zu erfolgen.

Die Vermietung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Vergaberichtlinien

- Geltungsbereich /Anwendungsbereich
- Nutzer*innengruppen
- Nutzungszeiten
- Vergabe der städtischen Sportanlagen

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für alle städt. Sportanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen/Nebenräume.

2. Rangfolge der Nutzer*innengruppen

- Hagener Schulen
- eingetragene Hagener Sportvereine und deren Spiel- und Sportgemeinschaften, die Mitglied im jeweiligen Fachverband und im Stadtsportbund Hagen sind,
- sonstige sporttreibende Organisationen und Verbände,
- Nichtleistungs-, Gesundheits-, Reha-, Präventions-, Senior*innensportgruppen, Sportgruppen für Menschen mit Behinderung
- Firmen-/Betriebs-, Dienstsportgruppen
- Sportgruppen außerhalb der Sportvereine, z. B. Kirchengemeinden, Kulturzentren, freie Wohlfahrtsverbände, DLRG-Ortsgruppen, städt. Kindergärten etc.
- andere kommerzielle Anbieter*innen

Eine Vergabe der städt. Sportanlagen an Privatpersonen ist nicht möglich!

3. Nutzungszeiten

Die Nutzung der städt. Sportanlagen bleibt montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (in Ausnahmefällen über 16:00 Uhr hinaus) den Hagener Schulen vorbehalten.

Allen anderen Nutzern stehen die städt. Sportanlagen von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Spätestens bis 22 Uhr sind die städt. Sportanlagen zu verlassen.

In begründeten Ausnahmefällen ist in der Woche vor 16:00 Uhr oder an Wochenenden die Belegung mit Trainingszeiten unter Beachtung der Vergaberichtlinien möglich.

Eine Trainingseinheit dauert in der Regel 90 Minuten.

3.1 Nutzung der Sportanlagen in den Schulferien und an Feiertagen

Oster- und Herbstferien

Der Trainingsbetrieb (und teilweise auch Wettkampfbetrieb) kann grundsätzlich in den Oster- und Herbstferien durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch die kleinen Schulturnhallen (Einfachhallen).

Sommerferien

In den Sommerferien bleiben einige Sporthallen für den notwendigen Trainingsbetrieb der Leistungsteams zur Vorbereitung auf die neue Saison geöffnet. Sofern in den geöffneten Hallen noch freie Zeiten zu belegen sind, können diese auch durch andere Sportgruppen genutzt werden. Die Vereine werden über die geöffneten Hallen rechtzeitig informiert und können die Meldungen hierzu fristgerecht über das Servicezentrum Sport einreichen. Die Vergabe der übrigen Zeiten erfolgt ebenfalls unter Zugrundelegung der Richtlinien, wenn die Anzahl der Anträge die freien Kapazitäten übersteigt.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Weihnachtsferien

In den Weihnachtsferien sind alle städt. Sportstätten geschlossen. Ausnahmen sind in besonders begründeten Einzelfällen möglich!

Feiertage

An den nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Feiertagen stehen die städt. Sportstätten nicht zur Verfügung und bleiben geschlossen:

Neujahr / Karfreitag / Ostersonntag, Ostermontag / Tag der Arbeit / Christi Himmelfahrt / Pfingsten / Fronleichnam / Tag der Deutschen Einheit / Heiligabend / Weihnachten

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Bereitstellung einer Sportanlage möglich.

Am Volkstrauertag kann eine Nutzung frühestens ab 13:00 Uhr; an Allerheiligen und am Totensonntag frühestens ab 18:00 Uhr erfolgen (sog. stille Feiertage).

3.2 Nutzung an den Wochenenden

In begründeten Ausnahmefällen können Trainingszeiten auch am Wochenende vergeben werden. Ansonsten stehen an Wochenenden nur bestimmte Turn- und Sporthallen bzw. Plätze ausschließlich für den Meisterschafts-/Wettkampfbetrieb oder für die Durchführung von Turnieren zur Verfügung.

Die Vergabe dieser Zeiten erfolgt auf Antrag beim Servicezentrum Sport, der von einem verantwortlichen bzw. vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einer entsprechend legitimierten Person des jeweiligen Vereins gestellt werden kann.

Der Meisterschaftsspielbetrieb hat Vorrang vor Turnieren oder anderen vereinsinternen sportlichen Veranstaltungen (wie z.B. Vereinsmeisterschaften). Die Veranstaltungen der typischen Hallensportarten haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

Der Wochenendspielbetrieb ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis max. 22:00 Uhr durchzuführen; in begründeten Ausnahmefällen kann nach vorherigem Antrag beim Servicezentrum Sport auch hiervon abgewichen werden.

4. Vergabe der städtischen Sportstätten

Zunächst werden die unter Punkt 2 genannten Nutzer*innengruppen in der aufgeführten Reihenfolge berücksichtigt.

- Grundsätzlich hat der Schulsport Vorrang vor dem Vereinssport
- Höhere Spielklassen haben Vorrang vor den unteren Spielklassen (jeweils von der unteren Spielklasse aus betrachtet)
- Die Belegung für Kinder- und Jugendgruppen, Nichtleistungs-, Gesundheits- und Senior*innensportgruppen erfolgt vorrangig in der Zeit bis 19:00 Uhr
- Größere Sportgruppen haben Vorrang vor kleineren Sportgruppen der gleichen Sportart.

4.1 Turn- und Sporthallen

- Bei der Vergabe der Turn- und Sporthallen sind zunächst die sportartenspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Nutzer*innen zu berücksichtigen.
- Die Belegung der Turn- und Sporthallen erfolgt primär an typische Hallensportarten.

Bei der Vergabe der städt. Sporthallen wird das nachfolgend aufgeführte „Punktesystem“ zugrunde gelegt:

Kriterien:	Punkte
für jedes Jugendteam, das am Spielbetrieb / Wettkampf teilnimmt	1
für jedes überkreislich spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendteam zusätzlich	1

für jedes im jeweiligen Westdt. Verband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendteam zusätzlich	2
für jedes im Dachverband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendteam zusätzlich	3
für jedes Senior*innen- bzw. Damenteam	1
<u>Spielklasse oder vergleichbare Wettkampfkategorie der jeweiligen Senior*innenteams:</u>	
Kreisklasse	1
Kreisliga	2
Bezirksliga	3
Landesliga	4
Verbandsliga	5
Oberliga	6
2. Regionalliga oder vergleichbare Liga	7
1. Regionalliga oder vergleichbare Liga	8
2. Bundesliga oder vergleichbare Liga	9
1. Bundesliga	10

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet im Zweifelsfall über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet das Servicezentrum Sport.

4.2 Sportplätze

Bei der Vergabe der städt. Sportplätze wird nachfolgend aufgeführtes „Punktesystem“ zugrunde gelegt:

Kriterien	Punkte
für jedes Jugendteam, das am Spielbetrieb teilnimmt	1
überkreislich spielende Jugendteams zusätzlich	1
für jedes Senior*innenteam / Damenteam (ohne Alte Herren)	1
<u>Spielklasse des jeweiligen Senior*innenteams:</u>	
Kreisliga A	1
Bezirksliga	2
Landesliga	3
Westfalenliga	4
höhere Klassen	5

Vereine, die sich finanziell an der Realisierung eines Kunstrasenplatzes beteiligt haben, erhalten für den Zeitraum von maximal zehn Jahren ab Fertigstellung dieses Platzes pro 5.000 € Zuschuss einen Bonus von 0,25 Punkten.

Der Rückzug von Teams im Laufe einer Spielzeit wird für die nächste Spielzeit mit Negativpunkten bestraft. Und zwar gemäß nachstehender Staffellung:

Zieht ein Verein...

- ein Team zurück, so wird dies mit einem Negativpunkt geahndet.
- eine zweites Team zurück, so wird dies zusätzlich mit zwei Negativpunkten geahndet.
- ein drittes Team zurück, so wird dies zusätzlich mit drei Negativpunkten

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



geahndet usw.“

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet das Servicezentrum Sport.

Anspruch auf Zuteilung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasenplätzen haben lediglich Vereine, die mindestens in den letzten drei Jahren kontinuierlich Jugendarbeit geleistet haben, es sei denn, mindestens ein Team spielt überkreislich (ab Bezirksliga), dann besteht ein Anspruch nur für dieses Team.

Als Nachweis für mindestens drei Jahre kontinuierliche Jugendarbeit muss ein Verein mit mindestens einem Jugendteam an drei aktuell aufeinander folgenden Jahren am Meisterschaftsspielbetrieb des Fußballkreises Hagen-Ennepe-Ruhr oder überkreislich teilgenommen haben.

Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Kunstrasenplatzes im Stadtgebiet Hagen besteht nicht.

Überschreitet die Zahl der Anspruchsberechtigten für die Zuweisung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasenplätze die zur Verfügung stehenden Kapazitäten, erfolgt die Einteilung gemäß Punktesystem der Richtlinie. Dies kann bedeuten, dass ein Verein trotz eines nachweislichen Anspruchs auf Zuweisung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasen gegebenenfalls keinen solchen Platz zugewiesen bekommen kann und stattdessen auf einem Tennisplatz trainieren und spielen muss.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines Kunstrasenplatzes besteht nicht, auch dann nicht, wenn die in der Richtlinie enthaltenen Kriterien erfüllt sind.

4.3 Verfahren

Anträge auf Nutzungszeiten sind vom Verein durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder eine entsprechend legitimierte Person an das Servicezentrum Sport zu richten. Nach Prüfung erfolgt die Vermietung/ Zurverfügungstellung einer Nutzungseinheit unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten und der Vergabekriterien.

Die Vermietung/ Zurverfügungstellung einer Nutzungseinheit erfolgt generell unbefristet. Wird eine Nutzungseinheit nachweislich dauerhaft nicht gemäß der Vorgabe in der Benutzungsordnung genutzt, kann die Einheit jederzeit nach vorheriger Anhörung des Vereins durch das Servicezentrum Sport zurückgenommen werden. Frei gewordene bzw. zurückgegebene Zeiten werden auf Grundlage der Vergaberichtlinien neu belegt.

Die Nutzung kann insbesondere bei Veranstaltungen verweigert werden, wenn

- der verlangte Nachweis einer Versicherung bis zum Beginn der Veranstaltung nicht erbracht wird,
- die verlangte Kautions vor Beginn der Veranstaltung nicht gezahlt wurde.

Ein Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Hagen besteht deshalb nicht.

Im Bereich der entgeltlichen Überlassung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

Inkrafttreten der Richtlinie zur Nutzung städt. Sportanlagen

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Richtlinie zur Nutzung der städt. Sportanlagen ist durch Ratsbeschluss vom 26.03.2026 geändert bzw. ergänzt worden. Diese Änderung/Ergänzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die/der Oberbürgermeister*in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 01.06.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 21.05.2026

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 21.05.2026 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 15.06.2026 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Hagen, 11.06.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Studierende erheben Entsiegelungspotenziale in Hagen-Mitte

11. Juni 2026 – Ein hoher Versiegelungsgrad ist einer der Gründe für die Hitzeentwicklung in dicht bebauten Innenstadtbereichen. Um Entsiegelungsmaßnahmen in Hagen effizient zu planen und durchzuführen, benötigt die Stadt Hagen zuverlässige Informationen über versiegelte Flächen und mögliche Entsiegelungspotenziale. Hierzu arbeitet das Umweltamt der Stadt Hagen gemeinsam mit der Technischen Universität (TU) Dortmund an einer Erhebung von entsprechenden Möglichkeiten vor Ort. Die Studierenden sind am Mittwoch, 17. Juni, in ausgewählten Bereichen im Zentrum sowie in Altenhagen und Wehringhausen unterwegs, machen Fotos und verschaffen sich einen Eindruck über die Versiegelung und Entsiegelungspotenziale öffentlicher und angrenzender privater Flächen.

Im Rahmen der Lehrveranstaltung „Planungskartographie“ kartieren die Studierenden einzelne Situationen und Flächen im Stadtgebiet. Hierbei sollen sie Kompetenzen in der geodatengestützten Erfassung erwerben. Private Grundstücke werden während der Erhebung nicht betreten. Die Studierenden und die Stadt Hagen sind verpflichtet, bei der Erfassung und Bearbeitung von Daten alle bestehenden Datenschutzauflagen zu beachten. Die Ergebnisse werden lediglich im Rahmen der Forschung und Lehre an der TU Dortmund sowie für umwelt- und klimaschutzrelevante Konzepte der Stadt Hagen und deren Einrichtungen genutzt. Eine Weitergabe von Informationen an Dritte ist nicht vorgesehen.

Bodenversiegelungen und Bedeutung der Entsiegelung

Zahlen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUK) zeigen basierend auf der Auswertung von Satellitenaufnahmen eine steigende Tendenz der Bodenversiegelung. Diese hat im Übermaß unmittelbare Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen und beeinträchtigt den Wasserhaushalt, das Kleinklima und die Bodenfruchtbarkeit. Die Folgen werden durch den Klimawandel noch verschärft: Die zunehmenden Hitzeperioden sorgen für ein starkes Aufheizen von Asphalt und Beton und befördern die Entstehung von Hitzeinseln in den dicht bebauten Innenstadtbereichen. Starkregenereignisse führen zu Überflutungen, da das Niederschlagswasser nicht versickern und auf natürlichem Weg dem Grundwasser zugeführt werden kann. Zudem bleibt wenig Platz für Grün, zum Beispiel Stadtbäume, die als Schattenspender, Wasserverdunster und Luftreiniger wichtige Ökosystemleistungen bereitstellen. Die Entsiegelung von Böden stellt daher ein wesentliches Mittel zur Wiederherstellung verloren gegangener natürlicher Bodenfunktionen sowie für eine wirksame, klimaangepasste Stadtentwicklung dar.

Für mögliche Rückfragen zur Erhebung stehen Stephanie Roth von der Stadt Hagen unter Telefon 02331/207-2386 sowie Prof. Dr. Thomas Hartmann von der TU Dortmund unter Telefon 0231/755-2228 gerne zur Verfügung. Die Stadt Hagen bedankt sich für die Unterstützung.

Hitzeaktionstag: Stadt Hagen informiert ältere Menschen über Hitzeschutz

10. Juni 2026 – Anlässlich des bundesweiten Hitzeaktionstags am morgigen Donnerstag, 11. Juni, informiert die Stadt Hagen gezielt ältere Bürgerinnen und Bürger über die gesundheitlichen Risiken von Hitze. In diesen Tagen erhalten alle Hagenerinnen und Hagener ab 75 Jahren, die in Stadtteilen mit besonders hoher Hitzebelastung leben, ein persönliches Anschreiben mit Informationen zum Hitzeschutz sowie Hinweisen auf bestehende Unterstützungsangebote der Stadt.

Hintergrund der Aktion ist die zunehmende Belastung durch Hitzewellen infolge des Klimawandels. Besonders ältere Menschen gehören zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen, da ihr Körper hohe Temperaturen häufig schlechter ausgleichen kann. Bereits wenige Tage mit großer Hitze können zu gesundheitlichen Problemen wie Kreislaufbeschwerden, Flüssigkeitsmangel oder Hitzschlag führen. „Hitze ist das größte klimawandelbedingte Gesundheitsrisiko in Deutschland. Gerade ältere

Menschen sollten frühzeitig wissen, wie sie sich schützen können und welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt“, erklärt Dr. Anjali Scholten, Leiterin des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz der Stadt Hagen. „Mit dem Anschreiben möchten wir die Menschen rechtzeitig vor Beginn des Sommers erreichen und für das Thema sensibilisieren.“

Hitzeschutztipp und Informationen zu städtischen Angeboten Das Schreiben informiert unter anderem über das Hagener Hitzetelefon, eine Kooperation der Stadt Hagen, des Seniorenbeirats und der Freiwilligenzentrale Hagen. Bürgerinnen und Bürger können sich dort kostenlos registrieren lassen und werden bei amtlichen Hitzewarnungen des Deutschen Wetterdienstes telefonisch informiert. Ergänzend erhalten sie praktische Tipps für heiße Tage. Dr. Scholten empfiehlt Seniorinnen und Senioren insbesondere drei einfache, aber wirksame Mittel: Zum einen sollte auf eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr geachtet werden. „Warten Sie nicht erst auf das Durstgefühl. Gerade ältere Menschen sollten regelmäßig über den Tag verteilt trinken, auch wenn sie keinen Durst verspüren“, rät Dr. Scholten. „Feste Trinkzeiten oder kleine Erinnerungshilfen können dabei unterstützen“. Zum anderen ist es ratsam, die Wohnung kühl zu halten. „Lüften Sie möglichst in den frühen Morgenstunden oder nachts und halten Sie Fenster, Vorhänge sowie Rollläden tagsüber geschlossen, damit die Hitze möglichst draußen bleibt.“ Als drittes Mittel empfiehlt Dr. Scholten, körperliche Belastungen zu vermeiden. „Verlegen Sie Einkäufe, Spaziergänge und andere Aktivitäten in die kühleren Morgenstunden oder nachts und meiden Sie die Mittagshitze möglichst zwischen 11 und 18 Uhr.“

Die Aktion ist Teil des Hagener Hitzeaktionsplans, den die Stadt Hagen derzeit gemeinsam mit zahlreichen Partnerinnen und Partnern entwickelt. Ziel ist es, besonders betroffene Bevölkerungsgruppen wie ältere Menschen, chronisch Erkrankte, Säuglinge und Kleinkinder sowie Menschen in Wohnungsnot besser vor den gesundheitlichen Folgen extremer Hitze zu schützen und die Stadt widerstandsfähiger gegen die Auswirkungen des Klimawandels zu gestalten. Weitere Informationen, Angebote und Infomaterialien zum Thema Hitzeschutz sowie zur Hagener Hitzeaktionsplanung finden Interessierte auf der Internetseite www.hagen.de/hitze.

Hagener Sportlerparty geht in die zweite Runde

10. Juni 2026 – Hagen macht sich bereit für die nächste große Sportnacht: Nach der erfolgreichen Premiere im vergangenen Jahr laden das Servicezentrum Sport (SZS) der Stadt Hagen und der Stadtsportbund Hagen (SSB) zur „2. Hagener Sportlernacht“ am Freitag, 19. Juni, an den Hengsteysee ein. Ab 18 Uhr verwandeln sich das Strandhaus und der angrenzende Salitos Beach in einen Treffpunkt für Aktive, Ehrenamtliche und alle Hagener Sportbegeisterten.

Für die musikalische Begleitung sorgen die Liveband N'Joy und der Partystadt DJ, die sich mit tanzbaren Beats und bekannten Hits abwechseln. Neben Musik und sommerlicher Atmosphäre können sich die Besucherinnen und Besucher auch auf die Verleihung des Sparkassen-Sonderpreises sowie eine kurzweilige Interviewrunde mit Oberbürgermeister Dennis Rehbein und Martin Schmidt, Geschäftsführer von Phoenix Hagen, die jüngst in die Basketball-Bundesliga aufgestiegen sind, freuen. Zudem gibt es ein Gewinnspiel mit Trikot-Verlosungen. „Wir möchten wieder eine Party für und mit den Aktiven sowie Freundinnen und Freunden des Hagener Sports feiern“, betonen Karsten-Thilo Raab, Leiter des SZS, und André Sänger, Vorsitzender des SSB. Gemeinsam mit dem Strandhaus-Team um Mike Henning hoffen die Veranstalter auf einen noch größeren Andrang als im Vorjahr.

An der Sportlernacht können maximal 1.000 Gäste teilnehmen. Bei gutem Wetter findet die Feier unter freiem Himmel am Salitos Beach statt, bei Regen im Strandhaus. Die Tickets sind im Vorverkauf für 10 Euro im Strandhaus, online unter www.strandhaus.nrw, über den Stadtsportbund Hagen sowie bei zahlreichen Hagener Vereinen erhältlich.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

